



CH-3003 Bern, BLW; stl

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmaßnahmen zuständig sind

An die Winzer und Winzerinnen

Aktenzeichen: BLW-212-06.1-2/37

Bern, 8. Oktober 2025

Kreisschreiben 2025/01 Robuste Rebsorten

1. Gegenstand des Kreisschreibens

Seit dem 1. Januar 2023 können Finanzhilfen an die Pflanzung von robusten Rebsorten nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) gewährt werden. Das Ziel dieser Förderung ist der vermehrte Anbau von krankheitsresistenten Rebsorten, um dadurch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Gemäss Anhang 6 Ziffer 3.2.2 Buchstabe f SVV bestimmt das BLW die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend. Mit diesem Kreisschreiben werden Informationen zur Umsetzung der Massnahme veröffentlicht. Die aktualisierte Liste mit robusten Rebsorten ist im Anhang publiziert und wurde in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern entwickelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 und Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV.

3. Vorgehen bei der Erstellung der aktuellen Liste

Bei der Erstellung der Liste von finanzhilfeberechtigten robusten Sorten wurden folgende Kriterien mit einbezogen:

- a. Die Sorte verfügt über Resistenzen gegenüber den Hauptkrankheiten im Weinbau (echter und falscher Mehltau).
- b. Die Resistenzen erlauben eine signifikante Reduktion der Anzahl notwendiger Behandlungen.
- c. Die Sorte wurde an Schweizer Standorten durch Agroscope in Bezug auf Resistenz getestet.
- d. Die Sorte ist offiziell beschrieben (DHS-Prüfung¹).

¹ DHS: Prüfung der Sorte bezg. Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität (Art. 5 Vermehrungsmaterial-Verordnung SR 916.151)

4. Weiterentwicklung der Sortenliste

Die Sortenliste wird in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern weiterentwickelt. Mit einer nach den oben aufgeführten Kriterien erstellten Sortenliste, soll eine einheitliche und gerechte sowie zweckmässige Leistung von Finanzhilfen im Sinne des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) gewährleistet werden. Entsprechend den neusten Erkenntnissen können sowohl neue Sorten aufgenommen als auch bestehende Sorten wieder gestrichen werden. Werden Sorten von der Liste gestrichen, können bereits bestellte Reben nur noch unterstützt werden, wenn das Finanzhilfegesuch inklusive Offerte für das Pflanzgut bereits bei der kantonalen Behörde für Strukturverbesserungen eingereicht wurde.

5. Wichtige Hinweise für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen

5.1. Eignung der Sorten

Die im Anhang publizierte Sortenliste wurde lediglich aufgrund der unter Ziffer 3 genannten Kriterien erstellt. Weitere Eigenschaften oder die Eignung zur Vermarktung wurden bei der Erstellung Sortenliste nicht berücksichtigt. Betriebsleitende müssen aufgrund ihrer individuellen Situation entscheiden, welche Sorten für ihren Betrieb und ihre Kundschaft geeignet sind. Es ist empfehlenswert, sich durch fachkundige Personen beraten zu lassen.

5.2. Gesuchstellung um Finanzhilfen

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit einer minimalen Betriebsgrösse von 1.0 SAK (Art. 6 SVV) können ein Gesuch um Finanzhilfen an die kantonalen Behörden für Strukturverbesserungen richten.

Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren. Sie kann sich auch aus Teilflächen von verschiedenen Sorten gemäss Anhang zusammensetzen und ist innert drei Jahren zu bepflanzen.

Bei Pflanzungen auf einem gepachteten Grundstück muss ein **Pachtvertrag** mit einer Restlaufzeit von mind. 10 Jahren und eine schriftliche Zustimmung des Verpächters vorliegen (Art. 5 Abs. 3 SVV, Art. 22a LPG).

Folgende projektbezogene Unterlagen sind notwendig:

- Offerte für die Reben
- Pflanzplan inkl. Berechnung der Fläche nach Artikel 1 der Weinverordnung (SR 916.140)
- Rechnung für die Reben (spätestens mit dem Zahlungsgesuch einreichen)
- Evtl. Pachtvertrag inkl. schriftliche Zustimmung Verpächter

5.3. Bestellung und Pflanzung

Das frühzeitige Einreichen eines Finanzhilfegesuchs bei der kantonalen Behörde für Strukturverbesserungen ist wichtig.

Vor der Pflanzung der Reben muss die Verfügung der Finanzhilfe zwingend vorliegen. **Bei Missachtung dieser Bestimmung werden keine Finanzhilfen gewährt** (Art. 57 SVV).

5.4. Höhe der Finanzhilfen

Die im Anhang erwähnten Sorten können grundsätzlich mit folgenden Beiträgen unterstützt werden:

Bundesbeitrag: CHF 20 000.- je ha (ab 2031 CHF 10 000.- je ha)

Kantonsbeitrag: CHF 10 000.- je ha

Investitionskredit: CHF 10 000.- je ha (zinslos, rückzahlbar)

Die Finanzhilfen dürfen 85 % der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 SVV). Aus diesem Grund sind bei jedem Gesuch die anrechenbaren Kosten auszuweisen.

Zusätzlich zu den Reben sind die Kosten für das Pflanzen und das Drahtgerüst anrechenbar.

- Für das Pflanzen (Arbeit- und Maschinenkosten) können CHF 25 000 je ha als pauschale Kosten angerechnet werden.
- Wird das Drahtgerüst ersetzt, können zusätzlich die effektiven Kosten gemäss Offerte ange- rechnet werden.

Sind die Kosten für die Reben, das Pflanzen und das Drahtgerüst unter CHF 47 000.- je Hektare, so sind die Beiträge und der Investitionskredit anteilmässig zu reduzieren, sodass die summierten Finanzhilfen weniger als 85 % der anrechenbaren Kosten betragen. Um die Berechnung zu vereinfachen, wurde eine Berechnungshilfe² erstellt.

Der Bundesbeitrag kann nur gewährt werden, wenn auch der Kanton seinen Anteil gewährt. Wenn ein Kanton seinen Beitrag reduziert, wird auch der Bundesbeitrag anteilmässig reduziert. Sollte ein Kanton gewisse Sorten nicht mit einem Beitrag unterstützen, kann auch kein Bundesbeitrag gewährt werden.

Weitere Anlagekosten (Witterungsschutz, Bewässerung oder Einzäunung) können zusätzlich mit einem Investitionskredit unterstützt werden (Art. 29 Abs. 2 Bst. c und Anh. 5 Ziff. 6 SVV).

5.5. Feldveredelung

Anstelle der Pflanzung von robusten Reben können diese Sorten direkt auf dem Feld in bestehende Rebstöcke veredelt werden. Diese Technik ist sehr anspruchsvoll und sollte nur durch Fachpersonen ausgeführt werden.

5.6. Rückerstattung der Finanzhilfen

Wird eine mit Finanzhilfen unterstützte Rebanlage innert 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Finanzhilfe nicht sachgemäss bewirtschaftet und gepflegt oder zweckentfremdet, so sind die Finanzhilfen anteilmässig zurückzuerstatten (Art. 60 und 61 SVV).

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per sofort in Kraft.

Martin Würsch
Fachbereichsleiter

Johnny Fleury
Stv. Fachbereichsleiter

² Die [Berechnungshilfe](http://www.blw.admin.ch/de/umweltmassnahmen) ist abrufbar unter: www.blw.admin.ch/de/umweltmassnahmen > Dokumente

Anhang

Liste der robusten Rebsorten

| Rebsorte | Institut / Züchter |
|-----------------|-----------------------|
| Artaban | INRAE (F) |
| Artys (neu) | INRAE (F) |
| Baco noir | Baco (F) |
| Baron | WBI Freiburg (D) |
| Bianca | Eger (H) |
| Bronner | WBI Freiburg (D) |
| Cabernet blanc | V. Blattner (CH) |
| Cabernet Jura | V. Blattner (CH) |
| Calys (neu) | INRAE (F) |
| Carillon (neu) | WBI Freiburg (D) |
| Chambourcin | Johannès Seyve (F) |
| Chancellor | Seibel (F) |
| Coliris | INRAE (F) |
| De Chaunac | Seibel (F) |
| Divico | Agroscope (CH) |
| Divona | Agroscope (CH) |
| Exelys (neu) | INRAE (F) |
| Fleurtai | Udine (I) |
| Floreal | INRAE (F) |
| Isabella | USA |
| Johanniter | WBI Freiburg (D) |
| Kalina | A. Meier (CH) |
| Landal | Landot (F) |
| Léon Millot | Kuhlmann (F) |
| Lilaro | INRAE (F) |
| Maréchal Foch | Kuhlmann (F) |
| Muscaris | WBI Freiburg (D) |
| Muscat bleu | Garnier (CH) |
| Noah | Wasserzicher O. (USA) |
| Opalor | INRAE (F) |
| Phoenix | Geilweilerhof (D) |
| Pinot Iskra | Udine (I) |
| Pinot Kors | Udine (I) |
| Plantet | Seibel (F) |
| Satin noir | V. Blattner (CH) |
| Sauvignac | V. Blattner (CH) |
| Selenor | INRAE (F) |
| Seyval blanc | Seyve Villard (F) |
| Siramé | A. Meier (CH) |
| Sirano | INRAE (F) |
| Solaris | WBI Freiburg (D) |
| Souvignier gris | WBI Freiburg (D) |
| Vidoc | INRAE (F) |
| Voltis | INRAE (F) |